

Bürgerrecht Kultur in Europa – Fehlanzeige

Defizite im Entwurf der Grundrechts-Charta der Europäischen Union

von Olaf Schwencke

Präsident Jacques Chirac konnte sich des Beifalls im Berliner Reichstag sicher sein, als er vor wenigen Wochen die Entwicklung der Europäischen Union pries, »die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen beiträgt und die kulturelle Vielfalt in der Welt achtet.« Bloße Sonntagsreden über die Bedeutung der Kultur für die Bürgergesellschaft sind, sollte man meinen, eigentlich erinnerliche Ansprachen von gestern; sie traut man nur noch Leuten zu, die die Zeichen globalen Zeitgeschehens noch nicht kapiert haben.

So konnte auch der damalige Bundespräsident mit seinen Reden über die Bedeutung von Kultur und Bildung, insbesondere, wenn er den Dialog der Kulturen als Essenz der Friedenspolitik bezeichnete, viel Zustimmung unter den Sensiblen der Bundesdeutschen gewinnen. Nun hat unter seiner Leitung ein Konvent von 62 Mitgliedern die »Charta der Grundrechte der Europäischen Union« erarbeitet und den Entwurf am 28. Juli in Brüssel präsentiert.

Darin liest man einleitend: »Die Union gründet sich auf die unteilbaren und universellen Grundsätze der Würde der Männer und der Frauen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität; sie beruht auf dem Grundsatz der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit«. Und: »Die Union trägt zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas ... bei«. In drei Kapiteln folgen dann die konkretisierten Artikel zu »Freiheiten«, »Gleichheit« und »Solidarität«.

Die Spannung wächst mit der Lektüre der insgesamt 52 Artikel, zumal man bei mehreren freudige Zustimmung signalisieren kann. So zum Beispiel, wenn in Artikel 14 dekretiert wird: »Jede Person hat das Recht auf Bildung, sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung«. Auch liest man befriedigt im Kapitel »Solidarität«: »Der Schutz und die Erhaltung einer Umwelt mit guter Lebensqualität sowie die Verbesserung der Umweltqualität unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung werden durch alle Politiken der Union sichergestellt«. Damit ist ein Bereich der so genannten »Grundrechte der dritten

Generation« für die künftige EU-Gesetzgebung verbindlich gesichert worden.

Doch wo bleibt Konkretisierendes zum Präambel-Komplex »Entwicklung der Vielfalt der Kulturen der Völker Europas«? Fehlanzeige! Nirgends kommen Begriff und Sache der Kultur im Charta-Entwurf vor: Es gibt kein »Recht auf Kultur«, auf »Schutz der Kulturen« und Sprachen, etwa die der so genannten Minderheiten; und es gibt auch keinen Kunstfreiheits-Artikel. Dieses eklatante kulturpolitische Defizit ist auch deswegen so gravierend, weil offenbar eine verfassungsrechtliche »Vollregelung« – wie Juristen es nennen – im Gemeinschaftsrecht mit der Charta angestrebt wurde. Kein Bürgerrecht auf Kultur in einer Charta der Europäischen Union? Ist die Rede von dem Europa der Bürger, dessen Kern das gemeinsame Kultur-Erbe ist, eben doch nicht ernst gemeint gewesen?

Nun hatte die Europäische Gemeinschaft seit ihrem Anfang mit den Römischen Verträgen von 1957 ihre Schwierigkeiten mit Kultur und Bildung – anders als der ältere Europarat, der seit seiner Gründung und namentlich mit seiner Kulturkonvention (von 1954) Kulturpolitik als eine seiner Kernaufgaben versteht. Die Verträge der Europäischen Gemeinschaft wissen hingegen von Kultur und auch von Bildung (mit Ausnahme der Berufsbildung) bis in die achtziger Jahre nichts. Dabei gab es bereits in den siebziger Jahren Vorlagen der Kommission zu »Aktionen im kulturellen Bereich«. Bekanntlich soll Jean Monnet, das kulturelle Defizit der EWG vor Augen, gesagt haben: Wenn er noch einmal anfinge, würde er mit der Kultur beginnen, nicht mit der Wirtschaft!

Zugegeben, es ist schwierig, ein »Recht auf Kultur« als »Grundrecht« zu formulieren, wenn man es verbindlich und nicht nur akklamativ meint: doch, es als verpflichtende Aufgabe der Gemeinschaft zu präzisieren (wie die »Bildung«), ist unabdingbar. Daß der Charta-Entwurf der Herzog-Kommission einen Politikbereich unberücksichtigt, also unregelmäßig lässt, der inzwischen fester Bestandteil von Gemeinschaftsverträgen und -rechten ist, ist nicht hinnehmbar.

Die über zwanzigjährige schwierige kulturpolitische Entwicklungsphase der Gemeinschaft, beginnend mit den schon genannten Kultur-Aktionen der Kommission, der Genscher-Colombo-Initiative (die mit der »Feierlichen Erklärung« für Kultur und Bildung von Stuttgart 1983 abschloss), den zahlreichen Beschlüssen des Europäischen Parlaments seit seiner Direktwahl 1979 fand schließlich ihren Abschluss in dem Kulturartikel im Maastricht-Vertrag von 1992 und seiner Erweiterung im Amsterdamer Vertrag im Jahr 1997): »Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedsstaaten ... unter gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes«.

Nach der darauf folgenden Auflistung des Amsterdam-Artikels 151 konkreter »Tätigkeiten« und dem Bekenntnis zur »Zusammenarbeit mit Dritten Ländern« folgt die wichtigste kulturpolitische Gemeinschaftsmaxime, die ähnlich deutlich bislang in keinem nationalen Gesetzbuch steht und der der zum Umweltschutz nachgebildet ist: »Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrages den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen.«

Diese Klausel für den gesamten Handlungsbereich der EU-Tätigkeiten in einer Charta unberücksichtigt zu lassen, wäre ein Rückschritt. Nicht nur für die europäische Kulturpolitik, sondern insgesamt für die gesellschaftspolitische Akzeptanz der Europäischen Union, einer Gemeinschaft, die »in den Herzen seiner Bürger zu verankern ist«, wie Chirac es in Berlin formulierte. Man könnte auch – manche Politiker-Stichworte aufgreifend – formulieren: Kultur als das Element, das »Europa im Inneren zusammenhält« und – die »Mitteleuropa-Debatte« berücksichtigend – es in der Trennungsgeschichte bis 1989 auch zusammenhielt!

Bei der Vorstellung des Entwurfs hatte Roman Herzog darum gebeten, ihm »grobe Schnitzer« oder andere »gravierende Fehler« doch bitte zu vermelden: Dafür haben die Parlamentsmitglieder nun allen Anlaß, bevor die Staats- und Regierungschefs die Charta in Nizza im Dezember 2000 verabschiedet werden.